

Inhaltsverzeichnis

19.01.2017 Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. JHA 09.11.2016

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 6	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers Vorlage Vorlage: 036/2017-4	Vorlage: 036/2017-4 Vorlage: 036/2017-4
Top Ö 7	Vereinbarung Schwimmpass 2017	Vorlage: 996/2016-4
Top Ö 9	Vorlage Mitteilung betr. Änderung der Budgetverantwortung für öffentliche Kinderspielplätze Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 041/2017-12

Einladung



Sitzung Nr.	5/2017
JHA Nr.	1/2017

An die Mitglieder
des **Jugendhilfeausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 28.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 19.01.2017, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 68/2016 vom 09.11.2016	
5	Änderung Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege vom 09.12.2010	058/2017-4
6	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers	036/2017-4
7	Schwimmpass 2017	996/2016-4
8	Antrag des Jugendamtselternbeirates betr. "Ferienpass"	061/2017-4
9	Mitteilung betr. Änderung der Budgetverantwortung für öffentliche Kinderspielplätze	041/2017-12
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	063/2017-1
11	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	064/2017-1
13	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Ewald Keils
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **09.11.2016**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	68/2016
JHA Nr.	5/2016

Anwesende

Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

Mitglieder

Flottmeier, Claudia Caritas ab TOP 5
Halbach, Adi Diakon Kath. Jugendagentur Bonn
Heller, Petra CDU-Fraktion
Hochgartz, Markus Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Theis, Christiane AWO
Tourné, Peter Dr. SPD-Fraktion
Wehrend, Lutz CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Brose, Gerhard Pfarrer Diak. Werk bis 19.00 Uhr
Classen, Hermann Parität.WV
Dingler-Müller, Elisabeth UWG/Forum-Fraktion
Kabon, Matthias FDP-Fraktion
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Pinsdorf, Dominik Stadtjugendring bis TOP 13

beratende Mitglieder

Burghoff Hernández, Maximilian Stadtjugendring
Garbes, Elvira Leiterin Jugendamt
Langen, Heiko Jugendparlament
Wiebe, Amy Marie Integrationsrat

Verwaltungsvertreter

Cimpean, Katja
Cugaly, Ralf
Lützenkirchen, Andreas
von Bülow, Alice Beigeordnete

Schriftführerin

Führ, Yvonne

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bauch, Michaela evang. Kirche
Brief, Angelika UWG/Forum-Fraktion
Danz, Emilia FDP-Fraktion
Erbakan, Sabrina Jugendamtselternbeirat
Geschwind, Astrid Schulen
Henseler, Wolfgang Bürgermeister
Herholz, Friedhelm Polizei

Nehring, Michael Dr.	Justiz
Schlageter, Martin Pfarrer	Kath. Kirche
Schmelzer, Stefanie	Diak. Werk
Schubert-Sarellas, Ursula	Agentur für Arbeit
Söllheim, Michael	Parität. Wohlfahrtsverband
van den Bergh, Maria Theresia	Stadtjugendring
Wiebe, Andreas	CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2016 vom 22.09.2016	
5	U3-Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen Dersdorf und Hemmerich	818/2016-4
6	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers	842/2016-4
7	Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Abschluss einer öffentliche-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlung	853/2016-4
8	Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)/Frühe Hilfen in Bornheim	857/2016-4
9	Präventiver Jugendschutz an Karneval	858/2016-4
10	Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen	785/2016-2
11	Mitteilung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Ehren- und Nebenamtler nach § 72a SGB VIII	855/2016-4
12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	871/2016-1
13	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 - 13.

Die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 14 - 15.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Beschluss:

Frau Yvonne Führ wurde als Schriftführerin vorgeschlagen und bestellt.

- Einstimmig –

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurden keine Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2016 vom 22.09.2016	
----------	--	--

Der Jugendhilfeausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2016 vom 22.09.2016 keine Einwände.

5	U3-Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen Dersdorf und Hemmerich	818/2016-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss

- sieht grundsätzlich sowohl in Dersdorf als auch in Hemmerich die Notwendigkeit für einen U3-Ausbau der städtischen Kindertagesstätten.
- beauftragt die Verwaltung, den U3-Ausbau in Hemmerich zum Beginn des Kindergartenjahrs 2017/2018 umzusetzen.
- beauftragt die Verwaltung, nach Abschluss der Haushaltsberatungen neben den Mehrkosten des U3-Ausbaus in Dersdorf einen möglichen Zeitplan darzustellen.

Der Beschluss wurde um folgenden Punkt erweitert:

Der Jugendhilfeausschuss

- beauftragt die Verwaltung, eine grobe Kostenschätzung für die Haushaltsplanberatungen im Haupt- und Finanzausschuss am 01.12.2016 vorzulegen.

- Einstimmig -

6	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterte Beauftragung eines Trägers	842/2016-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen einen Träger bzw. eine Kooperation von Trägern mit einer zugehenden Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes, der Aufgabenwahrnehmung im

Rahmen der Inobhutnahme und der Sicherstellung der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme zu beauftragen.

- Einstimmig -

7	Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Abschluss einer öffentliche-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlung	853/2016-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zum 01.01.2017 zu.

- Einstimmig -

8	Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)/Frühe Hilfen in Bornheim	857/2016-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt das Konzept zur Umsetzung der Frühen Hilfen in Bornheim zur Kenntnis und
2. stimmt dem weiteren Einsatz der Familienhebamme vorbehaltlich der weiteren Förderung zu (Verweis auf die Vorlage: 068/2013-4).

Der Beschluss wurde um folgende Punkte erweitert:

Der Jugendhilfeausschuss

3. beauftragt den Bürgermeister, den Stundenanteil für Familienhebammen gemäß der Beratung im Jugendhilfeausschuss aufzustocken und Mittel in den Haushalt einzustellen.
4. Mittel für das „Café Mama Mia“ den Lohnkosten anzupassen und um 500 € aufzustocken.

- Einstimmig -

9	Präventiver Jugendschutz an Karneval	858/2016-4
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht des präventiven Jugendschutzes zur Kenntnis und beschließt die Fortführung und Weiterentwicklung der suchtpreventiven Maßnahmen an Karneval.

- Einstimmig -

10	Beratung des Haushaltes 2017/2018 in den Fachausschüssen	785/2016-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Entwurf des Haushaltes 2017/2018 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zu und empfiehlt hierzu folgende Änderungen:

.....

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. die Projektliste für die GUT DRAUF-Mittel zur Beratung im HFA am 01.12.2016 vorzulegen und verweist im Übrigen auf die zu den Tagesordnungspunkten getroffenen haushaltsrelevanten Punkte (Verweis auf die Vorlagen: 818/2016-4 und 857/2016-4).
2. die Beratung und Zuständigkeit der Kinderspielplätze wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen und dem Jugendhilfeausschuss zu übertragen.
3. weiterhin dem Ausschuss zu dem Thema GUT DRAUF regelmäßig zu berichten.
4. im nächsten Haushaltsplanungsprozess für die freien Träger der Jugendhilfe eine Haushaltsklausur vorzusehen.

- Einstimmig -

11	Mitteilung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Ehren- und Nebenamtler nach § 72a SGB VIII	855/2016-4
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

12	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	871/2016-1
-----------	---	-------------------

Mitteilungen mündlich:

der Verwaltung betr.:

Frau von Bülow informiert über die Wahl des neu gewählten Jugendamtselternbeirates. Die bisherige Vorsitzende Sabrina Erbakan von der städtischen Kindertageseinrichtung „Das Baumhaus“ in Roisdorf wurde ebenso im Amt bestätigt wie ihre Stellvertreterin Anja Eikel (Städtisches Familienzentrum „Haus Regenbogen“ in Bornheim). Für die freien Träger übernimmt Jan Lassen vom Awo-Familienzentrum „Sonnenstrahl“ den Posten des Schriftführers. Als Beisitzerinnen engagieren sich von den kirchl. Kindertageseinrichtungen Nina Weiß (Kath. Kindertageseinrichtung St. Aegidius Hersel) sowie von den Elterninitiativen Klaus Albrecht (Elterninitiative „die Rübe“ Sechtem) im Vorstand.

Frau Garbes teilt mit, dass der Spielplatz „Lichtweg“ in Widdig seit letzter Woche wieder freigegeben ist.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen:

Keine.

13	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Frau Heller:

1. Aufgrund der Baulandentwicklung in der Ortschaft Merten wurde angedacht einen weiteren Kindergarten in Merten zu etablieren. Dies betrifft auch die Grundschule in Merten. Es soll vermieden werden, dass der Ort im Schul- und Kindergartenbereich exorbitant wächst.
AM Heller bittet um interne Abstimmung zwischen Planungsbüro und Jugendbereich sowie Prüfung der Planung in Merten.

2. Der SSV Merten stellte für dieses Jahr einen Bauspielplatz für Jugendliche zur Verfügung. Die Stadt Bornheim teilte in einem Schreiben dem SSV Merten schriftlich mit, dass alle „Buden“ fristgerecht abgerissen werden müssen. AM Heller bittet das Jugendamt die Kommunikation zu suchen, damit solche Maßnahmen weiterhin noch stattfinden können. AM Wehrend und AM Dr. Tourné schließen sich AM Heller an.

Antwort:

Frau von Bülow nimmt dies zur Kenntnis. Es soll zukünftig eine verbesserte Kommunikation zwischen der Verwaltung und den Vereinen sowie den ehrenamtlichen Helfern stattfinden. In solchen Fällen soll zukünftig der direkte Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen werden.

AM Hochgartz:

AM Hochgartz erfragt den aktuellen Stand betr. des anliegenden Naturschutzgebietes in Waldorf. Der Kindergarten und die Schule möchten den Wald nutzen.

Antwort:

Frau von Bülow teilt mit, dass aktuell keine neuen Erkenntnisse vorliegen. Dieses Thema soll in der Verwaltung erneut besprochen werden.

AM Dingler-Müller

Nimmt Bezug auf die erste Frage von AM Heller. AM Dingler-Müller möchte wissen, ob die Kindergartenbedarfsplanung für die Neubaugebiete in Merten und Sechtem berücksichtigt worden ist.

Antwort:

Frau von Bülow teilt mit, dass in der neuen Kindergartenbedarfsplanung die neuen Baulandentwicklungen berücksichtigt werden.

Ende der Sitzung: 19:24 Uhr

gez. Ewald Keils
Vorsitz

gez. Yvonne Führ
Schriftführung

Jugendhilfeausschuss	19.01.2017
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	036/2017-4
-------------	------------

Stand	12.12.2016
-------	------------

Betreff Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiterter Beauftragung eines Trägers

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass seit dem 01.12.2016 der Träger „**Evangelischen Jugendhilfe Godesheim**“ die Aufgabe der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII von Kindern und Jugendlichen außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes wahrnimmt.

Sachverhalt

Die Verwaltung wurde beauftragt, zur Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen einen Träger bzw. eine Kooperation von Trägern mit einer zugehenden Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes, der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Inobhutnahme und der Sicherstellung der Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme zu beauftragen Vorlage (842/2016-4).

Die Verhandlungen mit der Evangelischen Jugendhilfe Godesheim haben zu einer Vereinbarung mit Beginn zum 01.12.2016 geführt. Der Vertrag ist in der Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

ca. 4.500 €/Jahr, Produkt Erzieherischen Hilfen 1.06.03.23

Anlagen zum Sachverhalt

Vereinbarung

Vereinbarung

über die Sicherstellung der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen¹ sowie der Jugendhilfebereitschaft

zwischen

Stadt Bornheim,
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
– nachfolgend Jugendamt genannt –

und

der Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Jens Holdt und Herrn Klaus Graf,
Venner Strasse 20, 53177 Bonn
– nachfolgend Jugendhilfezentrum genannt –

1. Gegenstände der Vereinbarung

- 1.1 Das Jugendamt der Stadt Bornheim ist für die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 42 und 42a SGB VIII zuständig. Auf Grundlage von § 76 (1) SGB VIII überträgt es dem Jugendhilfezentrum diese Aufgaben zur Ausführung.
- 1.2 Das Jugendamt überträgt dem Jugendhilfezentrum darüber hinaus für jene Zeiten, die außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes liegen, den Bereitschaftsdienst für das Jugendamt (Jugendhilfebereitschaft).
- 1.3 Das Jugendhilfezentrum handelt bei der Ausführung aller ihm nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben stets im Auftrag des Jugendamts und gegenüber Dritten in dessen Namen.
- 1.4 Die Aufgabenübertragungen nach dieser Vereinbarung erstrecken sich nur auf Kinder und Jugendliche in der Zuständigkeit des Jugendamts.
- 1.5 Ungeachtet der Aufgabenübertragungen nach dieser Vereinbarung bleibt das Jugendamt gemäß § 76 (2) SGB VIII für die Sicherstellung einer sachgerechten Erfüllung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben letztverantwortlich. Es ist dementsprechend im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, dem Jugendhilfezentrum im Einzelfall fachliche Weisungen hinsichtlich der Aufgabenerledigung zu erteilen.

2. Aufgaben der Jugendhilfebereitschaft

- 2.1 Die Jugendhilfebereitschaft dient außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes in Bezug auf die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Jugendamts nach dem SGB VIII im Sinne eines Not- und Bereitschaftsdienstes als Ansprechpartner für Dritte.
- 2.2 Außer an gesetzlichen Feiertagen stellt das Jugendamt seine Erreichbarkeit während folgender Zeiten in der Regel selbst sicher und wird Abweichungen hiervon (z.B. Schließungstage aufgrund von Betriebsversammlungen, Brauchtumstage, etc.) rechtzeitig ankündigen:

Montag bis Donnerstag: 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

¹ Soweit im Text dieser Vereinbarung nur die männliche oder weibliche verwendet wird, geschieht dies lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit, ohne hiermit in irgendeiner Weise diskriminieren zu wollen.

Außerhalb dieser Zeiten gewährleistet das Jugendhilfezentrum durchgängig eine telefonische Erreichbarkeit von eigenen, besonders geschulten pädagogischen Fachkräften. Diese fungieren in Bezug auf die Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Jugendamts nach dem SGB VIII als Ansprechpartner für Dritte (Minderjährige, Familien, Polizei, Ordnungsamt, etc.).

Während der rechtzeitig angekündigten Abweichungen (4 Wochen zuvor) gilt vorstehender Satz.

- 2.3 Die Mitarbeitenden der Jugendhilfebereitschaft werden die Umstände der an sie herangetragenen Sachverhalte im erforderlichen Umfang, gegebenenfalls auch durch Inaugenscheinnahme vor Ort, feststellen und die notwendigen vorläufigen Maßnahmen veranlassen. Dies umfasst – soweit erforderlich – auch die Zuführung eines Kindes oder Jugendlichen an einen geeigneten Ort zur weiteren Betreuung und Versorgung. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der beteiligten Dritten am Ort der Inobhutnahme (Eltern, Ordnungsamt, Polizei etc.). Aufgaben der Jugendgerichtshilfe werden von den Mitarbeitenden der Jugendhilfebereitschaft nicht wahrgenommen.
- 2.4 Das Jugendhilfezentrum ist berechtigt und verpflichtet, im Namen und Auftrag des Jugendamtes sämtliche notwendigen Handlungen durchzuführen, die dem Schutz des geistigen, seelischen und leiblichen Wohls und der Unversehrtheit des Minderjährigen dienen. Dies umfasst insbesondere die Rechte und Pflichten nach §§ 42 SGB und 42a VIII sowie nach § 8a (2) und (3) SGB VIII.

3. Aufgaben der Inobhutnahme

- 3.1 Die vorläufige Unterbringung eines vom Jugendamt selbst oder in seinem Namen durch die Jugendhilfebereitschaft in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen erfolgt an einem vom Jugendhilfezentrum hierzu vorgehaltenen, nach § 42 (1) Satz 2 SGB VIII geeigneten und von ihm jeweils in Ansehung der Umstände des Einzelfalls sowie nach tatsächlicher Verfügbarkeit zu bestimmenden Ort.
- 3.2 Das Jugendhilfezentrum verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche, die ihm zugeführt werden nachdem sie in die Obhut des Jugendamts genommen wurden bzw. diesem aufgrund von § 8 Jugendschutzgesetz in Obhut gegeben wurden, jederzeit aufzunehmen (Aufnahmegarantie). Es stellt die hierfür erforderlichen Personal- und Sachressourcen bereit. Dies nur soweit hierdurch nicht gegen geltendes Recht oder ordnungsbehördliche Maßgaben, etwa der Heimaufsicht, verstoßen wird. Das Jugendhilfezentrum weist ausdrücklich darauf hin, dass seine Möglichkeiten zur Aufnahme von unbegleiteten Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr gegenwärtig begrenzt sind. Hiermit sind spezielle für dieses Alter in besonderer Weise geeignete Betreuungspätze gemeint. Die Aufnahmegarantie im o.g. Sinne bleibt trotz dieses Hinweises unberührt.
- 3.3 Das Jugendhilfezentrum übernimmt die umfassende Betreuung aufgenommenen Kinder und Jugendlicher in leiblicher, seelischer und geistiger Hinsicht. Neben der Beherbergung und Verpflegung veranlasst es gegebenenfalls eine ärztliche Versorgung und berät das Kind oder den Jugendlichen. Es hilft ihm in der Krisensituation.
- 3.4 Das Jugendhilfezentrum stellt die Identität des aufgenommenen Minderjährigen fest und unterrichtet die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Tatsache der erfolgten Inobhutnahme. Falls nach seinem fachlichen Urteil nicht schutzwürdige Interessen des Kindes entgegenstehen, unterrichtet es diese auch über den Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen und die ergriffenen Maßnahmen. Es gibt dem Kind oder dem Jugendlichen die Gelegenheit unverzüglich eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendhilfezentrum bemüht sich, die Ursachen und Hintergründe der Krise herauszufinden, mögliche Perspektiven zu klären und das weitere nach seinem fachlichen Urteil gebotene Vorgehen im Einvernehmen mit den Beteiligten abzustimmen.

- 3.5 Soweit dies nach dem fachlichen Urteil des Jugendhilfezentrums geboten oder zweckmäßig ist, ist das Jugendhilfezentrum berechtigt, aufgenommene Kinder oder Jugendliche an einen anderen geeigneten Ort zu verlegen.
- 3.6 Das Jugendhilfezentrum ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 (5) SGB VIII zur Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme berechtigt. Soweit derartige Maßnahmen erforderlich werden oder aufgrund bekannter bzw. erkennbarer Problemlagen im Verhaltensbereich eines Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit erforderlich werden, ist das Jugendhilfezentrum berechtigt, das Kind oder den Jugendlichen, zur Sicherung seiner Handlungsfähigkeit bei auftretendem Bedarf, an einen für die Durchführung derartiger Maßnahmen grundsätzlich geeigneten Ort zu verlegen.
- 3.7 Die Inobhutnahme endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres oder mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten am Ort der vorläufigen Unterbringung oder mit der Entscheidung des Jugendamtes über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Rückführung des Kindes oder Jugendlichen ist nicht Gegenstand der übertragenen Aufgaben.

4. Verfahrensweise

- 4.1 Es besteht Einvernehmen zwischen den Partnern dieser Vereinbarung, dass die Durchführung der übertragenen Aufgaben auf folgenden Grundlagen beruht und in den durch sie gesetzten Grenzen erfolgt:

- Die UN-Kinderrechtskonvention
- Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das SGB VIII
- Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Ordnungsbehördliche Auflagen, insbesondere des Landesjugendamts

Weiterhin finden die einschlägigen Empfehlungen des Landesjugendamts bzw. der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (z.B. „Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII“, „Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“) Eingang in die Arbeit.

- 4.2 Die Durchführung der übertragenen Aufgaben erfolgt in kooperativer Absprache zwischen den zuständigen Fachkräften des Jugendamtes und des Jugendhilfezentrums.
- 4.3 Das Jugendhilfezentrum wird dem Jugendamt die Mitarbeiter der Jugendhilfebereitschaft benennen, die für die hier übernommenen Aufgaben zum Einsatz kommen.. Sie erhalten vom Jugendamt geeignete Dokumente (Bescheinigungen o.ä.), welche sie als handlungsbefugt für das Jugendamt legitimieren.
- 4.4 Das Jugendhilfezentrum ist verpflichtet, das Jugendamt umgehend, spätestens am nächsten Öffnungstag des Jugendamts, in gehöriger, in der Regel fernschriftlicher Form bzw. durch E-Mail über im Rahmen der Jugendhilfebereitschaft erfolgte Inobhutnahmen oder Verlegungen von Minderjährigen, über herbeigeführte familiengerichtliche Entscheidungen sowie über die Hinzuziehung anderer zur Gefahrenabwehr zuständiger Stellen (Polizei, Gesundheitsamt, Ordnungsamt, etc.) zu unterrichten. Über telefonische Beratungen, andere Kontaktaufnahmen und die hierzu getroffenen Veranlassungen wird das Jugendhilfezentrum die zuständigen Stellen im Jugendamt unverzüglich fernmündlich unterrichten und die verlangten Auskünfte erteilen. Das Jugendamt wird seinerseits das Jugendhilfezentrum vor Beginn des Notdienstes über Umstände, die bei einem eventuellen Tätigwerden der Jugendhilfebereitschaft wesentlich sein könnten unterrichten.
- 4.5 Das Jugendamt wird die ihm vom Jugendhilfezentrum zu benennende Telefonnummer der Jugendhilfebereitschaft in geeigneter Form zugänglich machen (z.B. durch Ansage auf dem Anrufbeantworter des Jugendamts, eine Angabe auf der Internetseite des Jugendamts, etc.) und darüber hinaus andere für eine Zusammenarbeit in Betracht kommende Behörden, insbeson-

dere Polizei und Ordnungsamt, über die Aufgabenübertragungen nach dieser Vereinbarung unterrichten.

- 4.6 Das Jugendhilfzentrum teilt dem Jugendamt die notwendigen Kontaktdaten (Telefonnummern, Fax, E-Mail) des Jugendhilfezentrums mit, über die im Bedarfsfall die Durchführung von Inobhutnahmen koordiniert wird. Das Jugendamt trägt für die Weitergabe an seine zuständigen Fachkräfte Sorge.
- 4.7 Soweit erforderlich, kann die Jugendhilfebereitschaft andere Behörden, insbesondere die zuständige Polizeidienststelle, um Unterstützung bitten. Soweit im Rahmen der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich ist, wird das Jugendhilfzentrum die dazu befugten Stellen hinzuziehen.
- 4.8 Das Jugendamt unterrichtet das Jugendhilfzentrum umgehend, wenn eine Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch getroffen wurde, die zur Beendigung der Inobhutnahme führt. Soweit eine Verlegung oder eine Rückführung des Kindes oder Jugendlichen zu den Personensorge/Erziehungsberechtigten bzw. an einen von diesen bestimmten Ort oder in eine andere Einrichtung erforderlich wird, trifft das Jugendamt die nötigen Veranlassungen. Die unbegleitete Entlassung eines Kindes oder Jugendlichen zur eigenständigen Rückkehr zu den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an einen von diesen bestimmten Ort, erfolgt nur auf Weisung des Jugendamtes.

5. Kosten und Abrechnung

- 5.1 Zur Deckung der dem Jugendhilfzentrum aus der Erledigung der Aufgaben der Jugendhilfebereitschaft und der Sicherstellung der Aufnahmegarantie entstehenden Kosten, vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung folgende Leistungsentgelte:
- a) Für die Erledigung der Aufgaben der Jugendhilfebereitschaft wird eine Grundpauschale von € 900 pro Jahr sowie ein zusätzlicher Betrag von zunächst € 820 pro Jahr vereinbart.
 - b) Für die jederzeitige Sicherstellung der Aufnahmebereitschaft wird eine Grundpauschale von € 1.800 pro Jahr sowie ein zusätzlicher Betrag von zunächst ebenfalls € 820 pro Jahr vereinbart.

Der zusätzliche Betrag verändert sich jeweils in Jahren mit ungerader Jahreszahl, erstmalig also für das Jahr 2019, und berechnet sich dann in beiden Fällen jeweils auf einen Betrag von € 0,10 je minderjährigen Einwohner der Stadt Bornheim entsprechend der zuletzt hierzu veröffentlichten Daten der Landesdatenbank Nordrhein-Westfalen.

- 5.2 Zur Deckung der Kosten, die dem Jugendhilfzentrum aus der Aufnahme und Betreuung eines in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen entstehen, erhält das Jugendhilfzentrum pro Tag ein Leistungsentgelt. Dieses beträgt gegenwärtig:
- für Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr € 259,74
 - für ältere Kinder und Jugendliche € 222,22
 - für Unbegleitete Minderjährige Ausländer € 275,73
 - an einen Ort gemäß Punkt 3.6 dieser Vereinbarung € 398,70.

Treffen mehrere Merkmale auf das in Obhut genommene Kind/den Jugendlichen zu, ist jeweils das höhere Leistungsentgelt anzuwenden. In diesen Leistungsentgelten sind Taschen- und Kleidergeld enthalten. Andere Nebenleistungen sind im Entgelt nicht enthalten. Sie können im Bedarfsfall beim Jugendamt als Beihilfe beantragt werden. Auf die Empfehlungen der Landeskommision Jugendhilfe NRW wird hierzu verwiesen.

- 5.3 Die Differenzierung und Höhe der Leistungsentgelte bestimmt sich gegenwärtig und zukünftig nach den Vereinbarungen, die das Jugendhilfezentrum mit der Bundesstadt Bonn, als dem für das Jugendhilfezentrum örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bzw. für die Krisenintervention vereinbart hat und zukünftig vereinbaren wird.
- 5.4 Der Aufnahmetag wird als voller Tag abgerechnet. Der Entlassungstag wird nicht abgerechnet. Erfolgt Aufnahme und Entlassung an einem Tag, so wird nur ein voller Tagessatz abgerechnet. Bei Abwesenheit eines Kindes oder Jugendlichen von bis zu drei aufeinanderfolgenden vollen Tagen wird weiterhin der volle Tagessatz erhoben. Dauert die Abwesenheit darüber hinaus an, wird vom ersten Tag an eine Platzgebühr in Höhe von 80% des Tagessatzes erhoben.
- 5.5 Für alle Zwecke der Abrechnung nach dieser Vereinbarung gilt als Aufnahmetag jeweils der Kalendertag, an dem das in Obhut genommene Kind oder der Jugendliche am Ort der vorläufigen Unterbringung tatsächlich aufgenommen wird. Als Entlassungstag gilt jeweils der Kalendertag an dem das in Obhut genommene Kind oder der Jugendliche den Ort der vorläufigen Unterbringung nach Beendigung der Inobhutnahme tatsächlich verlässt. Abweichende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Fachkräften der Partner dieser Vereinbarung im Einzelfall sind schriftlich zu bestätigen.
- 5.6 Die Kosten der Zuführung von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen an den Ort der vorläufigen Unterbringung durch das Jugendhilfezentrum sind mit den Pauschalen nach Punkt 5.1 dieser Vereinbarung abgegolten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Zuführung vom Gebiet der Stadt Bornheim aus erfolgt. Erfolgen Zuführungen durch das Jugendhilfezentrum von anderen Gebieten aus, so erhält dieses für jeden zur Durchführung und Begleitung der Zuführung eingesetzten Mitarbeitenden ein Leistungsentgelt von € 79,90 je angefangene Zeitsunde. Bei allen Rückführungen oder Verlegungen von in Obhut genommenen Kindern und Jugendlichen, die vom Jugendamt veranlasst werden, sowie bei beauftragten Überprüfungen einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch die Jugendhilfebereitschaft wird das Entgelt in gleicher Weise erhoben. Die Höhe des vorgenannten Leistungsentgelts bestimmt sich gegenwärtig und zukünftig nach den Vereinbarungen, die das Jugendhilfezentrum mit der Bundesstadt Bonn für die Fachleistungsstunde Kinderschutz vereinbart hat und zukünftig vereinbaren wird.
- 5.7 Das Jugendamt erstattet dem Jugendhilfezentrum die Auslagen, die auf Grund einer Erkrankung des in Obhut genommenen Kindes oder Jugendlichen für dieses/diesen entstehen. Ebenso erstattet es dem Jugendhilfezentrum alle Auslagen, die diesem im Zusammenhang mit notwendigen regelmäßigen Schulfahrten entstehen.
- 5.8 Die Entgelte nach Punkt 5.1 dieser Vereinbarung sind jeweils bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres fällig und vom Jugendamt an das Jugendhilfezentrum zahlbar. Die übrigen Entgelte bzw. Erstattungen nach dieser Vereinbarung sind nach Rechnungsstellung durch das Jugendhilfezentrum zahlbar. Die Rechnungsstellung erfolgt, jeweils bezogen auf den Kalendermonat und das Kind bzw. den Jugendlichen, nachträglich.
- 5.9 Für alle Maßnahmen nach dieser Vereinbarung, die die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII betreffen und bei denen das Jugendamt nicht zugleich Heimatjugendamt ist, tritt dieses gegenüber dem Jugendhilfezentrum nach § 87 SGB VIII in Vorleistung.

6. Unbegleitete Minderjährige Ausländer

- 6.1 Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung umfasst auch die Rechte und Pflichten des Jugendamts nach § 42a SGB VIII. Ausgenommen von dieser Aufgabenübertragung sind die Pflichten des Jugendamts nach § 42a (4) SGB VIII sowie nach § 42a (5) SGB VIII, soweit sie die Übermittlung personenbezogener Daten betreffen.
- 6.2 Im Hinblick auf § 42a (2) gilt, dass die Entscheidung über den Ausschluss oder die Anmeldung zur Verteilung von Kinder oder Jugendlichen, die nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen wurden, sowie gegebenenfalls die Anmeldung zum Verfahren selbst in alleiniger Verantwortung des Jugendamts verbleiben. Das Jugendhilfezentrum wird das Jugendamt bei den hierzu erforderlichen Einschätzungen unterstützen.
- 6.3 Für den Fall, dass eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII mit der Entscheidung zum Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in der Zuständigkeit des Jugendamtes beendet wird, wird das Jugendhilfezentrum die Inobhutnahme nach Bekanntgabe der Entscheidung auf Grundlage des § 42 SGB VIII fortsetzen.
- 6.4 Unabhängig davon, ob die Inobhutnahme von Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern nach § 42a SGB VIII oder nach § 42 SGB VIII durchgeführt wird, wird Folgendes vereinbart:
- a. Endet die Inobhutnahme durch Erreichen des 18. Lebensjahres, so ist dies frühestens an dem Tag der Fall, an dem das Jugendhilfezentrum vom Jugendamt über eine entsprechende Altersfeststellung unterrichtet wird. Soweit nicht zuvor andere Vereinbarungen mit dem Jugendamt getroffen wurden, wird das Jugendhilfezentrum den jungen Erwachsenen am folgenden Tag unbegleitet entlassen.
 - b. Die Vornahme von Rechtsberatungen und/oder Rechtshandlungen sowie erforderlicher Dolmetscherleistungen für Betroffene im Umgang mit bzw. gegenüber Behörden ist nicht Aufgabe des Jugendhilfezentrums. Insbesondere familiengerichtliche Anhörungen zur Einrichtung einer Vormundschaft sowie Anhörungen durch das BAMF werden ausschließlich vom Jugendamt wahrgenommen.
- 6.5 Im Übrigen gelten die Vertragsbestimmungen für Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) in gleicher Weise und unabhängig davon, ob die Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII oder nach § 42 SGB VIII durchgeführt wird.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31.12.2018 fest vereinbart. Danach verlängert sie sich jeweils um zwei weitere Kalenderjahre, soweit nicht einer der beiden Vereinbarungspartner spätestens zwölf Kalendermonate vor Vertragsablauf schriftlich widerspricht.
- 7.2 Bei einer so groben Pflichtverletzung, dass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist, haben beide Partner dieser Vereinbarung ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Kündigung muss eine schriftliche Abmahnung des anderen Partners mit der Androhung der außerordentlichen Kündigung voran gehen. Soweit der abgemahnte Partner den Grund der Abmahnung nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt, hat der jeweils andere Partner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen.

8. Übergangsbestimmungen

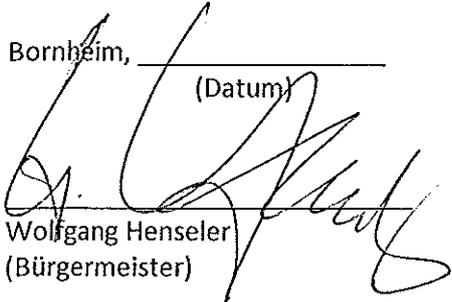
- 8.1 Für das Jahr 2016 fallen die Beträge gemäß Punkt 5.1 dieser Vereinbarung pro rata temporis an und sind zum 15.02.2017 zahlbar.

9. Sonstiges und salvatorische Klausel

- 9.1 Zuführungen zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus dem Gebiet der Stadt Bornheim sollen bis zum Ablauf des 31.12.2016 vorrangig in die bis dahin ebenfalls mit dem Jugendamt kooperierenden Kinderheime „Hermann-Josef-Haus“, Dechant-Heimbach-Str. 8, 53177 Bonn bzw. „St. Josefshaus“, Blockhausstr. 7, 51580 Reichshof veranlasst bzw. durchgeführt werden. Falls dort eine Aufnahmebereitschaft nicht gegeben bzw. feststellbar ist, erfolgt die Zuführung an einem anderen vom Jugendhilfezentrum nach dieser Vereinbarung zu bestimmenden Ort.
- 9.2 Beide Partner versichern, dass sie als freier bzw. öffentlicher Träger der Jugendhilfe die notwendigen Vorkehrungen zur Durchführung dieser Vereinbarung getroffen haben und berechtigt sind, diese Vereinbarung zu schließen.
- 9.3 Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 9.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Inhalte dieser Vereinbarung nicht. Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die wirksam sind und dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

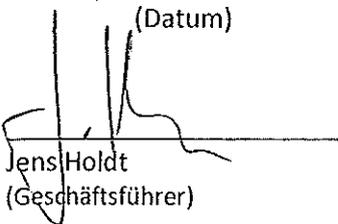
Für die Stadt Bornheim

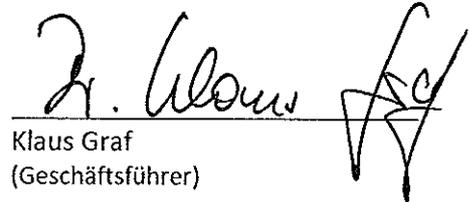
Bornheim, _____
(Datum)


Wolfgang Henseler
(Bürgermeister)

Für die Evangelische Jugendhilfe Godesheim gGmbH

Bonn, 10.11.2016
(Datum)


Jens Holdt
(Geschäftsführer)


Klaus Graf
(Geschäftsführer)

Jugendhilfeausschuss	19.01.2017
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 996/2016-4

Stand 17.11.2016

Betreff Schwimmpass 2017**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt für die Nutzung des HallenFreizeitBades Bornheim die Ausgabe von Schwimmpässen für Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis zu 16 Jahren, bzw. an Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres mit erstem Wohnsitz im Stadtgebiet Bornheim für die gesamten Sommerferien NRW 2017

1. mit insgesamt 20 Nutzungen zum Preis von 20,00 Euro je Ausweis,
2. mit insgesamt 10 Nutzungen zum Preis von 12,00 Euro je Ausweis.

Sachverhalt

Die Gesamtzahl der Schwimmpassnutzungen im Jahr 2016 betrug 1.426.

Die folgende Tabelle zeigt die Ausgaben, Einnahmen und Nutzungen im Vergleich zu den Vorjahren.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Nutzungen	Bemerkungen
2005	7.253,00 €	10.579,00 €	-3.326,00 €	7.053	Keine Begrenzung der Anzahl der Nutzungen
2006	3.689,00 €	4.635,00 €	-946,00 €	3.090	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, ohne Wochenende
2007	2.716,00 €	2.052,00 €	664,00 €	1.140	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, ohne Wochenende
2008	4.566,40 €	4.568,40 €	-2,00 €	2.538	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, ohne Wochenende
2009	4.764,00 €	4.901,40 €	-137,40 €	2.723	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2010*	5.054,00 €	8.990,60 €	-3.935,60 €	2.644	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2011	3.382,00 €	7.448,10 €	-4.066,10 €	2.013	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2012	3.002,00 €	8.732,00 €	-5.730,00 €	2.360	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ergebnis	Nutzungen	Bemerkungen
					20x, inkl. Wochenende
2013	4.410,00 €	9.801,30 €	-5.391,30 €	2.649	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2014**	2.822,00 €	5.487,10 €	-2.665,10 €	1.483	Nutzungen begrenzt: Ferienhälfte 10x, ganze Ferien 20x, inkl. Wochenende
2015***	4.576,00 €	9.712,80 €	-5.136,80 €	2.556	
2016	2.740,00 €	5.418,80 €	-2.678,80 €	1.426	

* Erhöhung der Nutzungsgebühren des HallenFreizeitBades Bornheim von 1,80 Euro auf 3,70 Euro

** Änderung: Es gibt nur noch einen „Großen Schwimmpass“ mit 20 Nutzungen und einen „kleinen Schwimmpass“ mit 10 Nutzungen. Beide Pässe können die komplette Ferienzeit genutzt werden.

*** Erhöhung der Nutzungsgebühren des HallenFreizeitBades Bornheim von 3,70 Euro auf 3,80 Euro und erstmalige Erhöhung der Kosten für den Erwerb des Schwimmpasses (10 Nutzungen für 12 Euro (vorher 10 Euro), 20 Nutzungen für 20 Euro (vorher 18 Euro))

Finanzielle Auswirkungen

Für den Schwimmpass 2017 sind finanzielle Mittel in Höhe von 9.000 € im Haushalt eingestellt

Jugendhilfeausschuss	19.01.2017
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	041/2017-12
-------------	-------------

Stand	13.12.2016
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Änderung der Budgetverantwortung für öffentliche Kinderspielplätze

Sachverhalt

Die Haushaltsansätze für Investitionen für Spielgeräte, für Festwerte Anlagen und Festwerte Aufwuchs auf öffentlichen Kinderspielplätzen waren bisher im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung im Jugendhilfeausschuss vorberaten und –beschlossen worden, verwaltungsintern wurden die Mittel vom Amt 4 unter Beteiligung von Amt 12 bewirtschaftet.

Im Zuge der Verwaltungsneuorganisation ab 01.08.2015 hat sich als zweckmäßig erwiesen, die Budgetbewirtschaftung dieser Ansätze verwaltungsintern dem Umwelt- und Grünflächenamt zu übertragen, da dieses auch Auftragsvergaben und Abrechnungen in diesem Bereich durchführt und für die anschließende Unterhaltung der Geräte, Anlagen und Grünflächen verantwortlich ist. Entsprechend wurden die obigen Haushaltsansätze für den Haushalt 17/18 in der Produktgruppe 1.13.01-öffentliches Grün- veranschlagt und im zuständigen Umweltausschuss vorberaten und -beschlossen.

Dies ändert aber nichts an der Fachzuständigkeit und –kompetenz des Jugendhilfeausschusses und des Fachamtes für die Kinder- und Jugendhilfe und der Beurteilung von Notwendigkeiten und Prioritäten im kinder- und jugendpädagogischen Bereich. Insofern wird die Stadtverwaltung Mittel aus den Ansätzen für Neuanschaffung von Spielgeräten, Anlagen und Aufwuchs auf öffentlichen Kinderspielplätzen auch weiterhin nur nach Empfehlung des Fachausschusses bzw. des Fachamtes in Anspruch nehmen. Dies ist mündlich so auch im Umweltausschuss am 15.11.2016 von der Verwaltung zugesagt worden.

Inhaltsverzeichnis

5/2017, 19.01.2017, Sitzung des Jugendhilfeausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Niederschrift ö. JHA 09.11.2016	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 6 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII; erweiter	
Vorlage 036/2017-4	9
Vereinbarung 036/2017-4	10
TOP Ö 7 Schwimmpass 2017	
Vorlage 996/2016-4	17
TOP Ö 9 Mitteilung betr. Änderung der Budgetverantwortung für öffentliche Kinde	
Vorlage ohne Beschluss 041/2017-12	19
Inhaltsverzeichnis	20